

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Stadtwerke Schwabach GmbH auf Erteilung einer Bewilligung zur Entnahme und Nutzung von Grundwasser aus den Brunnen 8, 9 und 10 im Gewinnungsgebiet Brünst/Nord

Die Stadtwerke Schwabach GmbH beantragte mit Antragsunterlagen vom 19.12.2019 die Erteilung einer Bewilligung nach §§ 8, 10 WHG zur Entnahme und Nutzung des Grundwassers aus den Brunnen 8, 9 und 10 im Gewinnungsgebiet Brünst/Nord.

Für die Trinkwasserversorgung der Stadt Schwabach wird für die drei bestehenden Brunnen 8, 9 und 10 auf Grundstücken in der Gemarkung Wolkersdorf eine maximale Gesamtentnahme von 400.000 m³/a als Summenwasserrecht für das Gewinnungsgebiet Brünst/Nord und eine maximale Jahresentnahmemenge für den Brunnen 8 Höhe von 250.000 m³/a, für den Brunnen 9 in Höhe von 147.000 m³/a und für den Brunnen 10 in Höhe von 140.000 m³/a beantragt.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen, um festzustellen ob für das Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung ist als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zum Zeitpunkt dieser Vorprüfung zu erwarten sind. Die Vorprüfung erfolgte unter Einbeziehung der fachlich zuständigen Behörde für wasserwirtschaftliche Sachverhalte (Wasserwirtschaftsamt Nürnberg).

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG wird daher festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht werden im Folgenden dargelegt:

Das Gewinnungsgebiet Brünst/Nord der Stadtwerke Schwabach GmbH zur Trinkwassergewinnung aus drei Tiefenbrunnen zur Wasserversorgung der Stadt Schwabach besteht bereits seit 1988. Das derzeitige Vorhaben des Antragstellers besteht soweit lediglich darin, dass aufgrund Auslaufens der wasserrechtlichen Gestattungen eine Neuerteilung der wasserrechtlichen Zulassung beantragt wird. In der Vergangenheit wurden aus dem Betrieb der Tiefenbrunnen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG festgestellt. Wie sich aus den vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen zur UVP-Vorprüfung -die inhaltlich von der Fachbehörde Wasserwirtschaftsamt Nürnberg bestätigt wurden- ergibt ist auch künftig nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu rechnen.

Die Feststellung, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Schwabach, 12.03.2020
Stadt Schwabach

Engelbrecht
Stadtrechtsrat